# **STADT ADENAU**



# 

Jerinzeitige Beteiligung

Vertahrensstandi
itige Beteiligung

### Auftragnehmer:



WeSt-Stadtplaner GmbH Tannenweg 10 56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: west-stadtplaner@t-online.de

### Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Dirk Strang M.Sc. Moritz Strang

### Verfahren:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB

### Projekt:

Stadt Adenau Bebauungsplan "Im Lenzenkessel" Textfestsetzungen

### Stand:

10.03.2025



### **INHALTSVERZEICHNIS**

HIN	WEIS
	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN
1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 11 BauNVO)
2	Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)
	2.1 Öffentliche Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr und Katastrophenso
	2.2 Öffentliche Fläche für den Gemeinbedarf – Anlage und Einrichtung für soz
3	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)
	3.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)
	3.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)
4 5	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Bode Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nrn. 20 und 25a BauGB)
В.	KENNZEICHNUNG GEMÄSS § 9 (5) NR 1 BAUGB
C.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9 (6) BAUGB
1	Bauverbotszone zur Kreisstraße K 18
2	Wimbach (= Gewässer III. Ordnung)
D.	HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTENFERTIGUNGSBESTÄTIGUNG
	FERTIGUNGSBESTÄTIGUNG



### **HINWEIS**

Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen an einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 (1) BauGB nicht. Gemäß § 30 (3) BauGB handelt es sich um einen einfachen Bebauungsplan.

Die Zulässigkeit von baulichen Anlagen und Einrichtungen sowie "sonstigen" Nutzungen richtet sich nach den Festsetzungen des Bebauungsplans sowie im Weiteren nach § 34 bzw. § 35 BauGB.

### A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 2 bis 11 BauNVO)

Der Bebauungsplan setzt zur Art der baulichen Nutzung ein Sonstiges Sondergebiet (SO) gemäß § 11 BauNVO fest.

Für das Sonstige Sondergebiet (SO) ist die Zweckbestimmung "Eifelstadion" gemäß nachfolgender Definition normiert:

Das festgesetzte Sonstige Sondergebiet dient im Wesentlichen der Unterbringung von zwei Fußball-Sportplätzen in Form von Großspielfeldern einschließlich der zugehörigen baulichen Anlagen und Einrichtungen wie Funktionsgebäude zur Organisation des Sportbetriebs mit Sanitärräumen (Dusch- und Waschräume, Toiletten), Umkleideräumen, Erste-Hilfe /Sanitätsraum, Technikraum, Pflegegeräteraum, Sportgeräteraum, Schankraum und "Sportstätten-Infrastruktureinrichtungen" wie Flutlichtanlage, Einfriedungen, Ballfangzaun, Sitz- und Stehgelegenheiten.

Daneben dient das Sonstige Sondergebiet der Unterbringung einer Tennisanlage. Zulässig sind Freiluft-Tennisplätzen sowie die zugehörigen baulichen Anlagen und Einrichtungen (s.o.). Ebenso sind Anlagen und Einrichtungen für "sonstige" Sport- und Spielarten zulässig, wie für die Leichtathletik, oder Kleinspielfelder für Beach-Volleyball, Boule, Hockey, Badminton, Multifunktionsspielfelder u.ä.

Innerhalb dieser Zweckbestimmung ist zudem eine bauliche Anlage und Einrichtung für Sport und Freizeit mit der Zweckbestimmung "Schwimmbad" einschließlich der Zubehöranlagen zulässig.

Zulässig sind auch folgende Anlagen und Einrichtungen, die im räumlich-funktionalen Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen und dieser gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sein müssen:

- 1. Nebenanlagen,
- Einfriedungen in Form von durchsichtigen Z\u00e4unen und/ oder Strauchhecken,
- 3. Innergebietliche Erschließungswege und Stellplätze zur Unterbringung des gebiets- und anlagenbezogenen, ruhenden Verkehrs sowie
- 4. Anlagen zur Pflege und Unterhaltung der Sport- und Spielanlagen (z.B. Beregnungsanlage, Drainagen).



Neben der Unterbringung von Anlagen und Einrichtungen für Sport und Spiel sind Kommunikations-, Erholungs- und Liegegrünflächen für alle Altersgruppen zulässig.

Innerhalb der festgesetzten Fläche sind sowohl der organisierte Wettkampfsport als auch nicht wettkampforientierte Sport-, Bewegungs- und Freizeitaktivitäten zulässig.

Die baulichen Anlagen und Einrichtungen stehen der Allgemeinheit zur Verfügung und er-Ballck füllen eine öffentliche Aufgabe.

### Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB)

### 2.1 Öffentliche Fläche für den Gemeinbedarf – Feuerwehr und Katastrophenschutz

Die öffentliche Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr und Katastrophenschutz" dient den Institutionen des Feuerwehrwesens, dem Brand- und Katastrophenschutz, den Rettungsdiensten sowie dem Zivilschutz der Unterbringung von baulichen Anlagen und Einrichtungen einschließlich der dazugehörigen Zubehöranlagen wie z.B. einer Fahrzeug- und Wartungshalle für die Einsatzfahrzeuge, Waschhalle, Übungshof, Büro-, Schulungs-, Sozial- und Lagerräume u.a..

Stellplätze und Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO, die im räumlich-funktionalem Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen, sind ebenso zulässig wie untergeordnete Anlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 (2) BauNVO für die dezentrale Erzeugung von Strom, Wärme, Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung sowie Anlagen für erneuerbare Energien.

### 2.2 Öffentliche Fläche für den Gemeinbedarf Anlage und Einrichtung für soziale Zwecke - Kindertagesstätte

Die öffentliche Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kindertagesstätte" dient der Unterbringung einer Einrichtung für die Betreuung und Förderung von Kindern im Vorschulalter einschließlich eines Angebots für die Tagesbetreuung.

Zulässig sind auch:

- Spiel- Kommunikations- und Grünflächen für die Altersgruppe der Kinder im Vorschulalter wie befestigte Wege und bauliche Anlagen wie z.B. Hinweisschilder, Aufschuttungen oder Abgrabungen,
- Spielgeräte, Einfriedungen,
- Gebäude und Räume für die Unterstellung von Geräten,
- Jerinzei Verinzei Stellplätze und Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO, die im räumlich-funktionalem Zusammenhang zur Hauptnutzung stehen und
  - untergeordnete Anlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 (2) BauNVO für die dezentrale Erzeugung von Strom, Wärme, Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung sowie Anlagen für erneuerbare Energien.



### Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

### 3.1 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO)

(1) Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist durch Planeinschrieb in der Planurkunde festgesetzt.

Baug Die "Überschreitungsmöglichkeit" gemäß § 19 (4) Satz 2 BauNVO gilt für den Bebauungsplan nicht.

### 3.2 Höhe baulicher Anlagen (§ 18 BauNVO)

### 3.2.1 Gebäude

Die höchstzulässige Höhe von Gebäuden (GH) ist definiert als das Abstandsmaß der Schnittlinie der Gebäudemitte des Baukörpers mit dem höchsten Punkt der jeweils angrenzenden Geländeoberfläche gemäß § 2 (6) Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 und dem höchsten Punkt des Gebäudes, der wie folgt zu ermitteln ist:

- 1) bei Gebäuden mit geneigtem Dach
  - bis Oberkante First
- 2) bei Gebäuden mit Flachdach
  - Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut oder
  - bis zum oberen Abschluss der Wand (Attika).

Die höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen für die in Ziffer 1) und 2) genannten Gebäude ist mit GH = 10 m festgesetzt.

### Hinweis:

Die Geländeoberfläche ist von der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 2 (6) Landesbauordnung (LBauO) in der anstehenden Genehmigungsverfahren festzulegen.

3.2.2 Sonstige" bauliche Anlagen und Überschreitung der Höhe baulicher Anlagen

Für die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr und Katastrophenschutz" und das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Eifelstadion" ist zudem folgendes festgesetzt:

a) Eläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr und Katastrophenschutz"

Einzelne Gebäudeteile (z.B. Feuerwehrturm) und sonstige bauliche Anlagen (unselbständige Gebäudeteile, bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind (wie z.B. Tanks, Hebekräne, Aufzüge u.ä.)) dürfen auf einer Grundfläche von höchstens 400 m² bis zu einer maximalen Gebäudehöhe von 15 m errichtet werden.



Bezüglich der Bestimmung der maximalen Gebäudehöhe gelten die entsprechenden Regelungen unter Kapitel 3.2.1.

### b) Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Eifelstadion"

Die Höhe der "sonstigen" baulichen Anlagen wird ermittelt zwischen dem Abstandsmaß der Schnittlinie der Mitte der baulichen Anlage mit der angrenzenden Geländeoberfläche gemäß § 2 (6) LBauO und dem höchsten Punkt der "sonstigen" baulichen Anlagen wie folgt:

- 1) die jeweils einzelne Flutlichtanlage höchstens 20 m,
- 2) bauliche Einfriedungen in Form von durchsichtigen Zäunen von höchstens 2,5 m und
- 3) Ballfangzäune/ -netze höchstens 6 m.

# 4 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nrn. 20 und 25a BauGB)

### (1) Innere Durchgrünung des Plangebiets (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)

Die baulich nicht genutzten Flächen innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind als vegetationsreiche Grünfläche mit regionstypischen Pflanzen anzulegen.

Zulässig ist eine Raseneinsaat oder Wildblumenwiese, eine Baum-/ Gehölzpflanzung (Gruppen oder Solitäre), eine Anpflanzung von Bodendeckern und/ oder Stauden bzw. eine Kombination aus den angeführten Pflanzen.

Der Flächenanteil muss mindestens 20 % der Sonstigen Sondergebietsfläche und mindestens 20 % der festgesetzten Flächen für den Gemeinbedarf aufweisen.

Die Vegetationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen. Ausfälle sind nachzupflanzen.

Es sollen Pflanzen gemäß der Pflanzliste in Absatz 3 verwendet werden. Die Maßnahmen sind mindestens ein Jahr nach Fertigstellung der Baumaßnahmen umzusetzen.

### (2) Pflanzliste

Die angeführte Pflanzliste ist nicht abschließend und kann um Arten erweitert werden, die eine vergleichbare Qualität und Eignung haben.

### Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn Acer campestre
Hainbuche Carpinus betulus
Vogelkirsche Prunus avium
Eberesche Sorbus aucuparia

### Wildobst (Bäume II. Größenordnung):

Speierling Sorbus domestica
Eberesche Sorbus aucuparia
Vogelkirsche Prunus avium



MBallGR

Wildapfel Malus sylvestris
Wildbirne Pyrus pyraster

### Liste Regionaler Obstsorten (gehören zu Bäumen II. Ordnung):

<u>Apfelsorten</u> Krügers Dickstiel

Gravensteiner Goldparmäne James Grieve

Prinz Albrecht von Preußen Schöner von Herrenhut Dülmener Rosenapfel

<u>Birnensorten</u> Gellerts Butterbirne

**Gute Luise** 

Köstliche aus Charneux

Conference Madame Verté Frühe aus Trévoux

<u>Süßkirschen</u> Braune Leberkirsche

Große Schwarze Knorpel

Schneiders Späte Knorpelkirsche Büttners rote Knorpelkirsche

Hauszwetsche

Ontariopflaume

Ersinger Frühzwetsche

Wangenheimer Frühzwetsche

Zwetsche Hanita Mirabelle von Nancy Quillins Reneklode

Sträucher:

Pflaumen

Kornelkirsche Cornus mas

Roter Hartriegel Cornus sanguinea Hasel Corylus avellana Zweigriffeliger Weißdorn Crataegus laevigata Eingriffeliger Weißdorn Crataegus monogyna Pfaffenhütchen Euonymus europaea Liguster Ligustrum vulgare Gemeine Heckenkirsche Lonicera xylosteum Schlehe Prunus spinosa



MBauGR

Feldrose Rosa arvensis
Hundsrose Rosa canina
Salweide Salix caprea

Traubenholunder Sambucus racemosa
Schwarzer Holunder Sambucus nigra
Gemeiner Schneeball Viburnum opulus

Viburnum lantana

### Als Mindestpflanzgrößen gelten:

• Bäume I. Größenordnung

Wolliger Schneeball

Höchststämme 3xv, m.B., StU 16-18 cm

Heister: 2 xv., o.B., H 150-200 cm

Bäume II. Größenordnung und Wildobst

Höchststämme 3xv, m.B., StU 16-18 cm

Sträucher

Sträucher: v., o.B., 3 o. 4 Tr., H. 60-100 cm

### Hinweis:

Alle Gehölze sind fachgerecht nach der jeweiligen Baufertigstellung zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein.

### 5 Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (§ 9 (1) Nr. 21 BauGB)

Die in der Planurkunde festgesetzte Fläche für ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht dient den Ver- und Entsorgungsträgern, dem Bau, der Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie der Erschließung des Flurstücks Gemarkung Adenau, Flur 26; Nr. 61/1.

Im Bereich des Geh-, Fahr- und Leitungsrechts ist für die anfallenden Bau-, Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Erneuerungsarbeiten eine Trasse gemäß dem Eintrag in der Planurkunde freizuhalten.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht gefährdende Maßnahmen, wie etwa das Anpflanzen von tiefwurzelnden Gehölzen (= "Pflanzverbot"), die Errichtung baulicher Anlagen und Einrichtungen, sind unzulässig.

Ein Abweichen von der festgesetzten Fläche für Leitungsrechte ist in Abstimmung mit dem Begünstigten möglich, wenn bodenordnungsrechtliche Gründe dies erfordern.



## B. KENNZEICHNUNG GEMÄSS § 9 (5) NR. 1 BAUGB

In der Planzeichnung zum Bebauungsplan ist eine Fläche umgrenzt, bei deren Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten – und hier Überschwemmungen infolge von Starkregenereignissen – erforderlich sind.

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen kann es infolge von Starkregenereignissen zu Überschwemmungen kommen.

Auf die fachgesetzlichen Verpflichtungen wie etwa die allgemeine Sorgfaltspflichten gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 wird hingewiesen.

# C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN GEMÄSS § 9 (6) BAUGB

### 1 Bauverbotszone zur Kreisstraße K 18

In der Planzeichnung erfolgt auf der Grundlage des § 9 (6) BauGB die nachrichtliche Übernahme der Bauverbotszone zur Kreisstraße K 18 ("Wimbachstraße") gemäß § 22 Landesstraßengesetz (LStrG) in der Fassung vom 1. August 1977.

Diese wird gemessen ab dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn an der Kreisstraße und beträgt It. Vorgabe des vorgenannten Paragraphen bei Kreisstraßen 15 m.

Auf den Regelungsgehalt des § 22 LStrG wird hingewiesen.

# 2 Wimbach (= Gewässer III. Ordnung)

In der Planzeichnung erfolgt auf der Grundlage des § 9 (6) BauGB die nachrichtliche Übernahme des "Wimbachs" als Gewässer III. Ordnung gemäß § 3 (1) Nr. 3 Landeswassergesetz (LWG) vom 14. Juli 2015. Ebenso ist die geplante Verlegung der Bachverrohrung im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Feuerwehr und Katastrophenschutz" eingetragen.

Auf die Berücksichtigung von § 31 LWG "Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern" wird hingewiesen. Demnach bedürfen die Errichtung, der Betrieb und wesentliche Veränderung von Anlagen im Sinne des § 36 WHG, die weniger als 10 m von der Uferlinie eines Gewässers dritter Ordnung entfernt sind, oder von denen Einwirkungen auf das Gewässer und seine Benutzung sowie Veränderungen der Bodenoberfläche ausgehen können, der Genehmigung.



### D. HINWEISE AUF SONSTIGE GELTENDE VORSCHRIFTEN

### 1. <u>Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen</u>

### VS 1: Schutz des Oberbodens

Zu Beginn der Erdarbeiten ist der unbelastete Oberboden abzuschieben und in Erdmieten bzw. auf verdichteten Flächen bis zum teilweisen Einbau zu lagern.

### VS 2: Sachgemäßer Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Während der Baumaßnahme ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (Öle, Diesel, Fette, etc.) nicht in den Boden gelangen.

### VS 3: Räumung von Überschussmassen und Lagerung auf einer zugelassenen Deponie

Anfallende Massen, die nicht zur Herstellung der baulichen Anlage verwendet werden, sind aus dem Plangebiet zu entfernen, um unnötige Verdichtungen zu vermeiden.

### 2. <u>Bodenschutz</u>

Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung (Quelle: www.beuth.de).

### 3. Archäologie

Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 in 56077 Koblenz (Telefon 0261/ 6675-3000, Mail: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) zu melden. Beim Auftreten von archäologischen Befunden und Funden muss deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch Verzögerungen einzukalkulieren. Bei Bauausschreibungen und Baugenehmigungen sind die angeführten Bedingungen zu berücksichtigen.

Der Beginn jeglicher Erdarbeiten ist der Fachbehörde rechtzeitig (mindestens 3 Wochen vorher) anzuzeigen.

### 4. <u>Baugrund</u>

Es wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der DIN 4020 durchführen zu lassen (Bezugsquelle der DIN-Vorschrift: www.beuth-verlag.de).

Bei allen Bodenarbeiten und Eingriffen in den Baugrund sind die einschlägigen Regelwerke (DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen.

### Schutz von Pflanzenbeständen

Für die Abwicklung der Bauarbeiten gilt die DIN 18920 "Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen".



### 6. Rodung von Pflanzbeständen

Das Rodungsverbot gemäß § 39 BNatSchG ist zu beachten. Die Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brutzeit der Vögel und der aktiven Zeit der Fledermäuse (= in den Wintermonaten) durchzuführen.

### 7. Herstellung von Pflanzungen

Bei allen Pflanzungen ist die DIN 18916 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Pflanzen und Pflanzarbeiten" zu beachten.

### 8. Lichtimmissionen

Bei Ermittlung und Bewertung von möglichen Auswirkungen von Lichtimmissionen sind im Baugenehmigungsverfahren die Vorgaben der DIN EN 12193 "Licht und Beleuchtung - Sportstättenbeleuchtung" zu berücksichtigen.

Weiterhin sind die "Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 8.10.2012 zu berücksichtigen (Kapitel 6 "Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Störwirkung" und die in Anlage 1 der LAI genannten Hinweise über die schädliche Einwirkung von Beleuchtungsanlagen auf Tiere - insbesondere auf Vögel und Insekten - und Vorschläge zu deren Minderung).

### 9. Ver- und Entsorgung

Die Rückhaltung, Zwischenspeicherung und Verwendung der im Bebauungsplangebiet anfallenden Niederschlagswasser für Brauchwasserzwecke wird empfohlen.

### 10. Regelwerke

Die angeführten Regelwerke werden bei der Verwaltung der Verbandsgemeinde Adenau, Kirchstraße 15-19, 53518 Adenau, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

# **AUSFERTIGUNGSBESTÄTIGUNG**

Die Übereinstimmung der textlichen und zeichnerischen Inhalte des Bebauungsplans mit dem Willen des Stadtrates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bekundet.

	Adena	au, den		
0.0				
10,	10			
J	$\mathcal{N}_{r}$			
CC	<b>y</b> .			

(Frank Wisniewski, Stadtbürgermeister)

